Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 17 (1872)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XIIV. Jahrg. 1872.

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 26. Erscheint jeden Samstag. 29. Juni.

Abonnementspreis: jährlich 4 Fr. halbjährlich 2 Fr., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzeile 10 Rp. (3 Kr. oder 1 Sgr. Einsendungen für die Redaktion sind entweder an Herrn Seminardirektor Rebsamen in Kreuzlingen oder an Herrn Seminardirektor Largiadèr in „Mariaberg" bei Rorschach, Anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Schweizerischer Lehrerverein. — Der Lehrerverein des Kantons Glarus. — Schweizerischer Schulverein. — Die Gefahren für die Gesundheit und über die Gemüthsbildung in den Schulen (Schluß). — Das neue Schulgesetz Englands. — Kleinere Mittheilungen. — Offene Korrespondenz.

Schweizerischer Lehrerverein.

Der Festvorstand des schweiz. Lehrervereins

an den

Tit. Zentralausschuß.

Hochverehrter Herr Präsident!
Hochverehrte Herren!

Auf den Antrag des von uns ernannten Organisations-Komites haben wir beschlossen:

1. Das schweizerische Lehrerfest soll den 18., 19. und 20. August nächsthin stattfinden.

Da wir vor diesem Tage und nachher bis in die Mitte des Oktobers für uns die Kaserne, deren wir zur Bequartierung eines Theils der Festgäste unumgänglich bedürfen, nicht disponibel ist, waren wir genöthigt, gerade diese Tage zu wählen. Das Fest auf das Spätjahr zu verschieben, schien uns der im Aarthale herrschenden klimatischen Verhältnisse wegen, nicht thunlich; denn selbst bei normaler Jahreswitterung sind die Herbsttage selten, an denen nicht bis gegen Mittag ein kalter, dichter Nebel über der ganzen Gegend lagert, infolge dessen auch am Nachmittage der Aufenthalt im Freien unmöglich wird. Dadurch kämen wir in die Lage, die Festtheilnehmer, deren wir eine recht große Zahl erwarten, auf zu enge und selbst gedrängte Räumlichkeiten beschränken zu müssen.

2. Der Preis für die Festkarte ist vorläufig auf 7 Fr. bestimmt. In Basel wurde eine solche gegen Erlegung von 5 Fr. verabfolgt. Zu dem Aufschlage von 2 Fr. nöthigt uns der seit jener Zeit bedeutend gesteigerte Preis aller Lebensmittel, und die Voraussicht, daß, wenn auch die Einwohner von Aarau den werthen Gästen mit aller Zuvorkommenheit entgegen kommen werden, uns doch lange nicht die Mittel zu Gebote stehen, welche das große und reiche Basel mit Leichtigkeit darbringen konnte und auch wirklich dargebracht hatte.

Die Festkarte berechtigt zur Theilnahme an zwei Banketten und für diejenigen Lehrer, welche nicht in Privathäusern gratis bequartiert werden, zum Empfang eines Frühstücks während drei Tagen.

3. Sämmtliche Bahnverwaltungen der Schweiz werden ersucht, die Fahrtaxen für die Festtheilnehmer auf die Hälfte zu ermäßigen und Billete gültig für 8 Tage auszustellen.

In Bezug auf die Verhandlungsgegenstände haben wir Ihnen noch mitzutheilen, daß wir dem von Ihnen geäußerten Wunsche, das erste der bestimmten Themata fallen zu lassen, nachgekommen sind und an dessen Stelle die Frage über Lehrerbildung gesetzt haben. Das Referat hierüber übernimmt Herr Schulinspektor Wyß in Burgdorf.

Sodann ist das Referat über das Thema für die Sektion der Primarlehrer dem Herrn Lehrer Heimgartner, Mitglied des aargauischen Erziehungsrathes, übertragen worden, da Herr Rektor Hürbin dasselbe abgelehnt, weil er nunmehr vom Lehrstande zurückgetreten ist.

Im Fernern wurde auf das Ansuchen des Vorstandes des schweizerischen Stenographenvereins dem Herrn J. G. Frei, Lehrer in Wattwyl, gestattet, während der Lehrerversammlung einen Vortrag über die Stenographie zu halten.

Sämmtliche Herren Referenten sind ersucht worden, die Thesen zu den von ihnen übernommenen Aufgaben bis 15. Juli an uns einzuschicken. Sobald wir in deren Besitz sind, werden wir dieselben sowie das Weitere, was auf das Fest Bezug hat, durch die „Lehrerzeitung" bekannt machen.

Inzwischen verharren mit besonderer Hochschätzung

Aarau, den 18. Juni 1872.

Namens des Festvorstandes:

Der Präsident:
A. Keller.

Der Aktuar:
E. Brunnhofer.

Der Lehrerverein des Kantons Glarus

hielt Montags den 3. Juni seine Frühlingsversammlung im „Bären" in Mollis. Sie war sehr zahlreich besucht. Der Präsident, Herr **Walter Senn,** eröffnete nach einem allgemeinen Gesang die Verhandlungen mit einer kurzen Ansprache. Er erinnerte an die jüngste Bundesverfassungsabstimmung und leitete aus jenem negativ erfolgten Resultat, die Nothwendigkeit ab, für die politische Bildung der Jugend und des Volkes mehr zu thun und namentlich durch die Schule auf ein besseres und richtigeres Verständniß der politischen Interessen hinzuwirken, wozu vorzugsweise die Lehrer berufen seien. Nach der beifällig aufgenommenen Ansprache erfolgte die Verlesung des Protokolls und die einmüthige Aufnahme von sechs neuen Mitgliedern.

Zum bessern Verständniß des letzten Passus muß hier bemerkt werden, daß unser Kantonallehrerverein ein **freiwilliger,** kein gesetzlich vorgeschriebener ist und daß also jeder Angemeldete sich einer Abstimmung über dessen Aufnahme unterziehen muß. Es kann aber betont werden, daß unsers Wissens noch keinem Lehrer verweigert worden ist, und daß gegenwärtig beinahe alle Lehrer dem Vereine angehören.

Das Haupttraktandum unserer Frühlingsversammlung bildet jeweilen das Referat über die Thätigkeit der drei Bezirkskonferenzen im abgeflossenen Jahre. Wie seit einer Reihe von Jahren, referirte auch diesmal Herr **Riemann,** Elementarlehrer in Glarus, in einläßlicher Weise. Mit geübter Hand ordnete er die Blätter, Blüthen und Früchte der Vereinsthätigkeit zu einem wohlthuenden Kranze und legte damit den Beweis rühmlicher Strebsamkeit für die glarnerische Lehrerschaft ab. Die Basis zu diesen Berichten bilden die Protokolle der Filialkonferenzen, welche jeweilen im April dem Referenten einzusenden sind.

Nach einer kurzen Einleitung theilt der Herr Referent die Arbeiten der Filialkonferenzen in vier Reihen. Die erste enthält diejenigen schriftlichen Arbeiten und deren Besprechungen, welche **die Beseitigung der Uebelstände, die sich in der Jugendwelt vorfinden,** zum Ziele haben. Um indessen nicht zu weitläufig zu werden, beschränken wir unsere Mittheilungen darüber auf die bloße Angabe der Titel der vorgetragenen Aufsätze.

1. Ueber die Thierquälerei.
2. Die Spiele der Kinder und ihre Verwerthung für die Schule.
3. Die Zerstreutheit bei den Kindern, deren Ursachen und Mittel zur Hebung.
4. Die Zucht in der Schule durch Strafen und deren Wirkungen.

Die zweite Reihe der Aufsätze hatte die **Verbesserung des Schulwesens** im Auge; es sind:

5. Der eidgenössische Schulartikel in der neuen Bundesverfassung.
6. Ueber Lehrerbildung, veranlaßt durch das neue zürcherische Schulgesetz.
7. Die Repetirschule und deren Hebung.
8. Ueber die Wünschbarkeit eines guten Repetirschulbuches.
9. Gemeinde-, Sekundar- oder Bezirksschulen?
10. Ein Schritt vorwärts, resp. Verlängerung der Schulzeit um ein Jahr, Verminderung der Schülerzahl in den Klassen und Erleichterung des Sekundarschulbesuches.

Die 3. Reihe, enthaltend **Arbeiten zur Fortbildung der Lehrer.**

11. Einheit des Menschengeschlechtes (?).
12. Die Ernährungsweise der Völker und die Nothwendigkeit, den Fleischgenuß zu beschränken und durch Pflanzenkost zu ersetzen.
13. Der Ausflug eines Filialvereins in's romantische Klönthal und eine poetische Schilderung darüber.
14. Ueber Afrika.
15. Ein gemeinsamer Besuch der Gemäldeausstellung in Glarus.
16. Die deutsche Literatur vor Einführung des Christenthums.
17. Walther von der Vogelweide. Eine biographische Skizze.

Die 4. Reihe der Aufsätze und in Diskussion behandelten **Gegenstände aus dem Gebiete des Unterrichts.**

18. Das Sprüchwort und dessen Behandlung in der Volksschule.
19. Die Stylübungen in der Volksschule.
20. Der Religionsunterricht und dessen Behandlung in der Volksschule.

Am Schlusse des Referates gibt Herr Riemann die Zahl der abgehaltenen Konferenzen an. Die gesetzlichen 10 fanden in allen drei Bezirken statt und es betheiligten sich im Ganzen 66 Lehrer an denselben. Eine Diskussion über irgend eines der obgenannten Themate fand heute nicht statt. Nach der verdienten Verdankung des Berichtes folgte die Rechnungsablage über die Lehrerbibliothek und wurden zugleich diejenigen pädagogischen Schriften angezeigt, welche im Jahreslaufe vom Komite angeschafft wurden. Die Bibliothek besteht aus zirka 5—600 Bänden und wird vom Tit. Kantonsschulrath alljährlich mit 70 Fr. subventionirt. Jedes Mitglied des Vereins hat jährlich 50 Rp. zu bezahlen und zwar gleichviel, ob es die Bibliothek benutze oder nicht. Die diesfallsige Rechnung, geführt durch Hrn. Lehrer Gallatin in Glarus, der zugleich Bibliothekar ist, schließt mit einem kleinen Defizit und wird genehmigt und verdankt.

Als nächstes und wichtiges Traktandum folgt nun die Rechnungsablage über die Lehrer-Alters-, Wittwen- und Waisenkasse. Dieselbe hatte im Jahr 1871 folgende Einnahmen:

1) Rückfall von den letztjährigen Dividenden . .	Fr.	256. 60
2) Die Jahresbeiträge von 59 Mitgliedern à 8 Fr.	„	472. —
3) Eintrittsgebühren von 14 Neueintretenden nach der gesetzlichen Skala	„	1519. 55
4) Vergabungen, nämlich von der Verlassenschaft des Hrn. Oberst M. Blumer	„	500. —
5) Vom Tit. Kantonsschulrath den ordentlichen Jahresbeitrag	„	500. —
6) Vom Tit. Kantonsschulrath den außerordentlichen Beitrag zur Bildung eines Reservefondes . .	„	1000. —
7) Heirathsgebühren von 14 Neueintretenden à 10 Fr.	„	140. —
8) Bußen	„	4. 50
9) An Zinsen	„	1794. 05
	Fr.	6141. 70

Davon mußten abgezogen werden:

1) 1/2 des ordentlichen Landesbeitrages zur Bildung der Dividenden	Fr.	250. —
2) 3/4 der Jahresbeiträge der Mitglieder zur Bildung der Dividenden	„	354. —
3) Die Zinsen für die Dividenden	„	1749. 05
4) Den außerordentlichen Beitrag für den Reservefond	„	1000. —
Zusammen	Fr.	3353. 05

Nach Abzug dieser Summe bleibt Netto-Vorschlag Fr. 2788. 65
Am Ende 1870 vorigen Jahres bestund das Vermögen . . . . . „ 33779. 49

Ergibt sich am Ende des 1871er Jahres ein Vermögen von . . . . . Fr. 36568. 14

dessen Vorhandensein ebenfalls genau nachgewiesen wird und in Obligationen auf unser Land, auf die Union Suisse I. Hypothek und auf die hiesige Leihbank besteht. Nach dem Bericht und Antrag der HH. Rechnungsrevisoren wurde die Rechnung des Verwalters, Herrn Schulrath J. J. Bäbler, genehmigt und verdankt.

Im Januar 1872 wurde den Zugberechtigten vertheilt:

1) An drei alte außer Amt stehende Lehrer je Fr. 200 = Fr. 600
2) An 6 alte, jedoch noch amtirende Lehrer, je Fr. 100 = „ 600
3) An 3 Wittwen verstorbener Lehrer, je Fr. 100 = „ 300
4) Einer Lehrersfrau die Sterbefallsteuer beim Tod ihres Mannes . . . . . „ 50

Fr. 1550

Vor einigen Jahren petitionirte der Kantonallehrerverein für Einführung der sog. Alterszulagen, beim Tit. Kantonsschulrath. Diese, für die Lehrerschaft sehr günstig gestimmte Behörde, hielt jedoch das Institut der Alterszulagen, resp. das Pensionirungssystem wegen unserer eigenthümlichen, lokalen Verhältnisse nicht für realisirbar, und anerbot sich dagegen, dem Lehrerverein alljährlich Fr. 1000 zur Bildung eines Reservefonds zu bewilligen, dem in den Jahren, wo die Kasse nicht im Stande ist, ihren Zügern den vollen Zug von Fr. 100, beziehungsweise Fr. 200 zu verabreichen, der nöthige Zuschuß entnommen würde, um den Zug auf die genannten Beiträge zu kompletiren. Der Lehrerverein war mit diesem verdankenswerthen Vorschlage vollkommen einverstanden und setzte dann den einfachen Zug definitiv auf Fr. 100 und den doppelten auf Fr. 200. Ueber diesen Separatfond wurde ebenfalls Rechnung abgelegt. Er steht bereits auf 3126 Fr. 80 Rp., gehört der Alters-, Wittwen- und Waisenkasse und wird derselben einverleibt werden, wenn er für die Kompletirung der Züge keine Verwendung mehr findet.

Ein dritter Fond zu Gunsten des Kantonallehrervereins existirt seit 1½ Jahren unter dem Namen **„Schindlerstift."** Der ehemalige Landammann des Kantons Glarus, Herr **Dietrich Schindler** von Mollis, wohnhaft in Zürich, schenkte dem Vereine Fr. 5000 mit dem edeln Zwecke: „Brave und geistig wohlbegabte Söhne unvermögender oder spärlich bemittelter im Schuldienste des Kantons Glarus verstorbener oder noch stehender Väter, mögen dieselbe Kantonsangehörige oder nicht sein, zur Ausbildung für wissenschaftlichen, künstlerischen, polytechnischen oder handwerklichen Beruf soweit zu unterstützen, als nicht bereits andere hiefür bestimmte Hülfsquellen die Kosten decken." — Von den Zinsen dieser Stiftung wurden nun diesen Frühling 240 Fr. unter drei Lehrerssöhne, welche sich im Seminar auf Mariaberg befinden und obigen Bedingungen entsprechen, vertheilt. Auch darüber wurde Rechnung abgelegt und mit den andern genehmigt, womit die Traktanden der heutigen Versammlung erschöpft waren.

Am darauf folgenden gemeinsamen Mittagessen herrschte gemüthliche Heiterkeit, gewürzt durch vaterländische Gesänge und verschiedene Toaste, sowohl in poetischer als prosaischer Form. Beim sinkenden Abend trennte man sich, mit dem Bewußtsein, einen genuß- und lehrreichen Tag verlebt zu haben und in der Hoffnung auf ein fröhliches Wiedersehen in der Herbstversammlung in Glarus. B.

Anm. d. Red. Eine zweite Einsendung über die glarnerische Lehrerversammlung, die uns später zuging, können wir leider nicht mehr verwenden, verdanken dieselbe aber nichtsdestoweniger. Wir entnehmen nur dem Schluß derselben, daß im zweiten Akt zwei Poesien vielen Beifall geerntet: die in Hexametern gefaßten „Irrfahrten" eines Filialvereins in's romantische Klönthal, von Hrn. Staub in Netstall, und ein patriotisch und begeistert gehaltenes Gedicht von dem „Nestor des Vereins", Herrn Schulrath J. J. Bäbler, das an die Abstimmung über die Bundesrevision anknüpfte und mit einem feurigen Hoch auf unser schönes Schweizerland schloß.

Schweizerischer Schulverein.

Ueber diesen Verein, dessen Gründung Herr Prof. Meyer in Frauenfeld betreibt, berichtet die „Schweizerische Schulzeitung" vom 23. Juni folgendermaßen:

„Letzten Sonntag, 16. Juni, verabredeten (in Zürich) eine Anzahl Männer aus verschiedenen Berufsarten und aus verschiedenen Kantonen die Gründung eines schweizerischen Schulvereins, der sich die Hebung des schweizerischen Schulwesens, des niedern wie des höheren, und der Volksbildung im Allgemeinen zum Ziele setzt. Von dem schweizerischen Lehrerverein, dem er durchaus nicht Opposition machen will, wird sich der schweizerische Schulverein wesentlich in drei Dingen unterscheiden. Erstlich wird er vorzugsweise aus Nichtlehrern bestehen: aus Aerzten, Juristen, Beamten, Staatsmännern, Gewerbsleuten, daneben aber auch aus intelligenten (!) der niedern wie der höhern Schulen. Zweitens wird er nicht sowohl Fragen der innern Pädagogik behandeln, als Gegenstände, die den Zusammenhang der Schule mit dem nationalen Leben beschlagen, Fragen der Schule als eines national-schweizerischen Institutes. Drittens wird der Schulverein nicht blos Referate anhören und besprechen, sondern er wird seine Beschlüsse auch ausführen*); er wird nicht blos reden, sondern handeln, und da seine Mitglieder nicht einerlei Berufes sind, sondern in den manigfachsten Stellungen sich befinden, vermöge deren sie zum Voraus eines Einflusses auf Staat und Volk sicher sind, so läßt sich eine namhafte Wirksamkeit dieses Vereins auf die Schulgesetzgebung und die Schulorganisation in den Kantonen wohl bemessen. Der Beitritt zum Verein kann nur nach **persönlicher Einladung** erfolgen (!); weiteres über das Programm wird der Leser nächstens erfahren. Die erste Generalversammlung wird diesen Sommer während des eidgenössischen Schützenfestes in Zürich stattfinden; das Hauptthema derselben wird in der Beantwortung der Frage bestehen: Wie kann dem Mangel an politischer Bildung unter dem Schweizervolke in Schule und Leben abgeholfen werden? Es ist Aussicht vorhanden, daß ein namhafter schweizerischer Jurist das erste Votum in dieser Frage übernehmen wird, die Angesichts des Resultates vom 12. Mai gewiß Niemand als eine müßige bezeichnen wird, mag er ja oder nein gestimmt haben."

Nach unserem Dafürhalten ist das, was durch diesen neuen Verein angestrebt werden will, seit Jahr und Tag auch das Bestreben der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gewesen. Daher vermögen wir auch nicht einzusehen, wie neben der gemeinnützigen Gesellschaft und neben dem schweizerischen Lehrerverein noch die

*) Führt der schweizerische Lehrerverein seine Beschlüsse nicht aus?

Gründung eines besondern Schulvereins nöthig sein soll, es sei denn, daß dieser eine spezifisch politische Tendenz verfolge, wozu einigermaßen der Anschein vorhanden ist.

Bei diesem Anlaß erinnern wir die Mitglieder des schweizerischen Lehrervereins daran, daß am 10. Februar ds. J., also eine Woche ehe Hr. Prof. Meyer mit seiner Anregung zur Gründung des Schulvereins hervortrat (Schulzeitung Nr. 7), ein bestimmter Vorschlag zur Revision unserer Vereinsstatuten publizirt worden ist (Lehrerzeitung Nr. 6). Der Zentralausschuß wird den Vorschlag prüfen und Bericht und Antrag an die nächste Generalversammlung bringen. Es ist sehr zu wünschen, daß jener Vorschlag zur Revision unserer Statuten auch von den Mitgliedern geprüft werde und daß die Ansichten der Mitglieder, noch vor der Generalversammlung zu Aarau, im Vereinsorgane kund gegeben werden.

Die Gefahren für die Gesundheit und über die bessere Gemüthsbildung in der Schule.

(Schluß.)

Spaziergänge mit den Schülern, Ausflüge in Feld und Wald, denen der Verfasser mit Wort das Wort redet, werden immer zu den Seltenheiten gehören und kommen da und dort im Laufe eines Sommers 1, 2, vielleicht auch 3 Mal vor; aber es ist bekannt, daß Städter und Landmann einen solchen Schulhalb- oder ganzen Tag als einen bloßen Vergnügungstag, nicht als einen Lern- oder Arbeitstag betrachten, und in der That ist der unmittelbare Gewinnst am Lernen verhältnißmäßig gering, da die unreife Jugend solche Gelegenheiten viel lieber zum Lustigmachen benutzt als zu geographischen oder naturhistorischen Studien. Es ist auch genug, wenn die Kinder nur Gottes freie Natur lustig und schön finden und in vollen Zügen Luft und Duft des Lenzes und Sommers einathmen. Von solchen Ausflügen ist es aber sehr weit zur „peripathetischen (wandelnden) Schulmethode" des Aristoteles, auf welche — scherzend wohl — der schweizerische Staatsmann anspielt. Kleinere Privatschulen mögen täglich oder wöchentlich einigemal ihre regelmäßigen Spaziergänge machen und so im Wandeln gesprächsweise lehren; aber Bücherlesen, Schreiben, Rechnen, überhaupt die meiste Schularbeit kann nur sitzend, zur Abwechslung die eine oder andere auch stehend betrieben werden, und wo Klassen-, Ein- bis Sechsklassenunterricht mit einigem Erfolg betrieben werden soll, da kann die Freiheit des Spazierganges nicht gewährt, sondern Raum und Zeit und Sachen müssen in strengster Ordnung und Zucht vorschriftsgemäß angewendet werden. „Die „peripathetische Schulmethode" ist Sache der Eltern oder an deren Stelle der Hauslehrer und Privaterzieher; doch werden auch diese zu ernsten Studien des Studirzimmers, bezw. der Schulstube nicht entrathen können.

Bestehen „die Gefahren für die Gesundheit — in den Schulen" nun bloß in der Kurzsichtigkeit und der unreinen Luft? Es genügt, diese Frage bloß zu stellen, um einzusehen, daß der Verfasser der Broschüre sein Thema entfernt nicht erschöpft hat. Das Turnen, wo die Gefahr des Arm- und Beinbrechens, der Ueberanstrengung 2c. so nahe liegt, streift er S. 14 nur mit dem Ausdruck „in staubigem Lokal", als hätte er nie die fröhlichen Turner, frische Buben- und gewandte Mädchenschaaren gesehen; von der leiblichen Reinlichkeit oder Unreinlichkeit, von der zweckmäßigen Einrichtung der Abtritte, von ansteckenden Krankheiten: Masern, Scharlach, Keuchhusten, Pocken, Cholera, von der Zerstörung der Ansteckungsstoffe durch Desinfektion, auch von ordinären Hautausschlägen — kein Wort. Es wäre äußerst interessant und für die gesammte Lehrerschaft, die eben keine medizinische noch physiologische Hochschulbildung erhalten hat noch erhalten soll, aus kundiger Feder die ganze Lehre von der Gesundheitspflege in den Schulen zu vernehmen, angewandt auf unsere wirklichen Schulverhältnisse, wie die bekannten Berliner und Leipziger Aerzte für die dortigen Schulverhältnisse es bereits theilweise gethan haben. Die Schule ist zwar ein sehr wichtiger Faktor im Leben der Kinder, aber an sich doch nur ein zeitweise stellvertretender: für das Haus und den Staat, insofern jenes nicht leisten kann, was dieser fordert. Sie hat das Recht, zu fordern, daß die Kinder mit 6 Jahren gesund in die Schule treten, und ist verpflichtet, dieselben — höhere Gewalt vorbehalten — im 12., 15., 18., 21. Jahre wieder gesund zu entlassen. Da darf nun fest behauptet werden, daß seit 40 Jahren der Gesundheitszustand der schulpflichtigen oder schulbesuchenden Jugend fortschreitend immer günstiger geworden ist, und nicht allein die Kinderepidemien, sondern auch Cholera, Pocken, Nervenfieber wesentlich deßhalb so glimpflich vorübergegangen sind und noch verlaufen, weil die Schule dem heranwachsenden Geschlechte eine viel größere Sorgfalt widmet als früher und damit auf Reinlichkeit, zweckmäßige Kleidung und Nahrung in den Familien auf's allervortheilhafteste einwirkt. Von dem Herrn Verfasser vorliegender Broschüre eine solche Anerkennung zu vernehmen, hätte manchem Lehrer und Schulvorsteher wohl gethan; aber „eine Reform in Haupt und Gliedern" wäre freilich damit nicht zu begründen gewesen. Wir sind daher zu dem Schlusse vollberechtigt, daß die bloßen zwei angeführten Gefahren: die Kurzsichtigkeit und die unreine Schulluft, **nicht einmal eine allgemeine gesundheitliche Reform der Schule rechtfertigen, von der unterrichtlichen gar nicht zu reden,** sondern der **Verfasser hat aus den benannten beiden Einzelheiten allgemeine Folgerungen gezogen, die durchaus unstatthaft sind. Niemand wird dieselben anerkennen.** Wir halten statt solcher Schlüsse den Weg für weit sachgemäßer, den die neuerscheinende **Zeitschrift für Gesundheitspflege** von Prof. **Weiß in Zürich** einschlägt, nämlich die Erscheinungen zu beobachten, die Thatsachen statitisch festzustellen, die verwandten Gebiete angemessen zu berücksichtigen und dann erst mit neuen Reformforderungen, aber mit **bestimmten** und **erfüllbaren** aufzutreten.

Ein kundiger Arzt, mit dem Referent über Dr. Treichlers Broschüre sprach, sagte: „Etwas Recht hat er schon, und die Elementarlehrer sollten bei scharfer Rüge, im Nothfall bei Buße, angehalten werden, daß sie die kleinen Schüler von Anfang an an die normale Sehweite gewöhnen; aber wenn er von der Entartung der heutigen Menschheit redet, so sind die Schulen jedenfalls nicht schuld daran. Wenn eine Degeneration im Allgemeinen wahrnehmbar wäre, was ich bestreite, so käme dieselbe zunächst auf Rechnung der fortdauernden Selbstvergiftung der Männer durch unsinniges Rauchen — Tabaksgift, durch gottvergessenes Saufen — Alkoholgift, und tolle Spielwuth. Sehen Sie nur in die nächste beste Kneipe hinein, wo einige würdige Hausväter im dicksten Tabaksqualm trinken und Jassen. Die Kerls selber gehen darüber nicht zu Grunde, sie treiben das Gift wieder aus durch Lachen, Singen, Schreien, Fluchen und Prügeln, und fangen morgen oder am

Sonntag wieder von vorne an. „Aber an ihren Kindern — wirkt das Gift fort", ergänzte ich fragend. „Das möchte ich nicht bestreiten; die Weiber und Kinder müssen der Männer Tollheit ja immer zuerst und zumeist büßen", sagte der Arzt. —ag.

Das neue Schulgesetz Englands.

(Schluß.)

Gemäß eines ergänzenden Artikels des revidirten Gesetzes sind solche Kinder von den Beiträgen nicht ausgeschlossen, deren Eltern, obschon sie sich nicht durch Handarbeiten ernähren, doch auf der gleichen Stufe der Gesellschaft stehen, wie Handelsleute, welche nur geringe Vorräthe haben und Niemanden beschäftigen als die Glieder ihrer eigenen Familien.

Polizeidiener, Grenzhüter, Werften- und Eisenbahnbedienstete können gewöhnlich als Eisenbahnbedienstete angesehen werden. Das Schulgeld jedes Schülers beträgt für Eltern, die es bezahlen können, 9 d. wöchentlich oder ungefähr 30 Schillinge per Jahr; wenn die Eltern nicht zahlungsfähig sind, ist die Schule unentgeltlich.

Ohne Kenntniß der vorhandenen Einzelheiten, ist es kaum möglich, den ganzen Umfang des neuesten Elementar-Erziehungsgesetzes von 1870, noch den Wirkungskreis der Schulräthe richtig zu würdigen.

Der Geist des „Neuen Gesetzes", das von Mr. Lowe eingebracht wurde, war der der Sparsamkeit; der Geist des „Revidirten Neuen Gesetzes", von Mr. Forster eingeführt, muß unzweifelhaft für ein Fortschritt erklärt werden. Die eigenen Worte des letzteren Ministers sind: „Mein erster Gedanke war auf die Wirksamkeit und dann auf die Sparsamkeit gerichtet". Im Ganzen werden jetzt die Elementarlehrer ganz anders behandelt als früher. Einige Aenderungen des neuen Gesetzes sind durch ihre energische Mitwirkung selbst zu Stande gebracht worden. Es ist sehr zu bedauern, daß das höchst wichtige Pensionswesen bis jetzt noch völlig unbeachtet geblieben ist. Wir hoffen jedoch zuversichtlich, daß durch eine kräftige Bewegung unter den Elementarlehrern selbst bald ein Pensionsfond verschafft werden könne.

Unzweifelhaft ist es die Absicht des „Revidirten Neuen Gesetzes", die nationale Elementarbildung in dem ganzen Lande zu heben. Am 10. Februar 1872 wurde die neue Sammlung der Verordnungen von 1872 mit einem Anhang, der die neuen und alle veränderten Artikel enthält, veröffentlicht. Sie datirt sich vom 6. Febr. l. J., wurde aber erst Gesetz, als sie wenigstens einen Monat auf dem Tische beider Parlamentshäuser gelegen hatte. Das Dokument enthält Abweichungen von dem Gesetze von 1871, hauptsächlich in Bezug auf die jährlichen Beiträge, und in Verbindung mit denselben sind die Anforderungen im Schreiben, Lesen und ganz besonders im Rechnen erhöht worden, so daß die 6. Stufe Proportionen und Brüche (Gemeine und Dezimal) fordert. Aber trotz der bestehenden Elementarschulen, die vom Staate unterstützt und so weit es thunlich, von der Regierung beaufsichtigt sind, so ist doch für die großen Bedürfnisse im Erziehungswesen keineswegs hinlänglich gesorgt. Ueberdies sind die Eltern bis anhin in keiner Weise gezwungen gewesen, ihre Kinder in diese noch in andere Schulen zu schicken. Beiden Mängeln soll nun durch das Elementar-Erziehungsgesetz abgeholfen worden, das von Mr. Forster eingebracht und vom Parlamente im Jahre 1870 angenommen wurde. Was das Zwangssystem betrifft, so soll es nur in schonlichster Weise gehandhabt und allmälig zur Geltung gebracht werden. Doch, es ist schon ein großer Gewinn, daß das System sowohl von der Gesetzgebung als auch von dem größeren Theile des Volkes so kräftig unterstützt wird. Das Elementar-Erziehungsgesetz ist also keineswegs eine Aufhebung, sondern vielmehr eine Vervollständigung des „Neuen Gesetzes".

Die erste Verordnung des Elementar-Erziehungsgesetzes verlangt hinlängliche Räumlichkeiten und Einrichtungen für alle Kinder im Schulkreise, für deren elementare Bildung in keiner anderen Weise wirksam und angemessen gesorgt wird. Wo nicht hinlängliche Einrichtungen sind, soll das Mangelnde nach den Erfordernissen des Gesetzes erstellt werden. Ist der Schulrath in der Erstellung der Räumlichkeiten und in der Einrichtung saumselig, so hat das Erziehungsdepartement ihn an seine Pflichten zu ermahnen.

Jede öffentliche Elementarschule soll nach folgenden Bestimmungen, von denen eine Abschrift in jedem Schulzimmer an einem sichtbaren Orte aufgestellt werden muß, geführt werden.

1. Weder für die Aufnahme noch für das Verbleiben eines Kindes in der Schule darf es zur Bedingung gemacht werden, daß dasselbe einen Gottesdienst besuche, oder irgend welche religiöse Uebungen mitmache oder irgend welchem Religionsunterrichte beiwohne.

2. Die Zeit, während welcher religiöse Uebungen vorgenommen werden oder während welcher Religionsunterricht ertheilt wird, muß auf den Anfang oder an's Ende der gewöhnlichen Schulstunden verlegt werden. Der Stundenplan muß dieselbe genau angeben. Dieser muß vom Erziehungsdepartement genehmigt und stets sichtbar in jedem Schulzimmer aufgestellt sein. Jeder Schüler kann von seinen Eltern vom Religionsunterrichte oder von irgend welchen religiösen Uebungen zurückgezogen werden, ohne irgend einen andern Vortheil der Schule dadurch zu verwirken.

3. Die Schule muß zu allen Zeiten der Einsicht eines königl. Inspektors offen stehen. Es liegt aber durchaus nicht in der Aufgabe eines Inspektors, sich in der Schule über den Religionsunterricht zu erkundigen oder einen Schüler über irgend einen religiösen Gegenstand zu prüfen.

4. Die Schule muß, um von dem Parlamente einen jährlichen Beitrag zu erhalten, gemäß den Anforderungen, die an eine Elementarschule gestellt sind, geführt werden.

Der Herr Lektor ist mit den soeben erwähnten Artikeln vollständig einverstanden, mit Ausnahme des ersten, da er der Ansicht ist, die wahre moralische Erziehung sei nur möglich auf dem Boden des Glaubens und der Religion; es müsse deßhalb der Staat als Wächter der moralischen Erziehung seiner Kinder die Pflege religiöser Grundsätze in den Herzen der Jugend als eine wichtige und unverletzliche Pflicht ansehen.

Ein anderer Artikel des Elementar-Erziehungsgesetzes verlangt, daß jede Schule unter der Aufsicht und Leitung des Schulrathes nach folgenden Bestimmungen geführt werde:

1. Die Schule muß eine öffentliche, dem Gesetze entsprechende Elementarschule sein.
2. Kein religiöses Buch, das einer Konfession ausschließlich angehört, darf in der Schule gebraucht werden.

Der Schulrath kann, wenn er es für geeignet findet, von Zeit zu Zeit einen Theil seiner Gewalt, mit Ausnahme des Rechtes Steuern zu erheben, einem Verwaltungsrathe, der wenigstens aus

3 Mitgliedern besteht, übertragen: er ist jedoch für diesen dem Erziehungsdepartement verantwortlich.

Wir sehen hierin die goldene Mittelstraße zwischen der Zentralisation und der freien Selbstregierung.

Jedes Kind, das eine vom Schulrathe erstellte Schule besucht, hat wöchentlich ein bestimmtes Schulgeld zu bezahlen; der vom Schulrathe festgesetzte Betrag muß vom Erziehungsdepartement genehmigt sein. Der Schulrath kann den Schülern der Eltern, die zu arm sind, um das Schulgeld zu entrichten, dasselbe ganz oder theilweise zu erlassen. Diese Enthebung vom Schulgelde darf aber durchaus nicht als eine Armenunterstützung von Seite der Gemeinde angesehen werden.

Der Schulrath muß jede von ihm erstellte Schule in gehörigem Stand und lebendiger Wirksamkeit erhalten, sonst wird das Erziehungsdepartement klagend gegen dasselbe vorgehen. Die Schulräthe können beim Ankauf des Bodens zur Erstellung von Schulhäusern das Expropriations-Gesetz von 1870 in Anwendung bringen, das große Erleichterungen gewährt.

Wollen Privaten eine öffentliche Elementarschule erstellen, so werden sie als Eigenthümer und Verwalter derselben angesehen und können ebenfalls beim Ankauf des Bodens das obige Gesetz anrufen, sobald sie zur Errichtung einer Schule die Genehmigung des Erziehungsdepartements erhalten haben.

Die Eigenthümer einer Elementarschule können nach der im Gesetze vorgeschriebenen Weise in Betreff der Abtretung ihrer Schule mit dem Schulrathe, in dessen Verwaltungsbezirk sie liegt, ein Uebereinkommen treffen. In Folge dessen können schon bestehende Schulen zu Nutzen gezogen werden — ein Umstand, der viel Zeit, Geld und Mühe ersparen wird.

Keine Bezahlung, die von einem Schulrathe für ein Kind, dessen Eltern zu arm sind, um das Schulgeld zu entrichten, geleistet worden ist, soll gemacht oder zurückgewiesen werden unter der Bedingung, daß das Kind eine andere als die vom Vater ausgewählte Schule besuche.

Wenn ein Schulrath dem Erziehungsdepartement genügend darthut, daß es, wegen der Armuth der Bewohner eines Ortes in seinem Wirkungskreise, für die Interessen der Bildung nothwendig ist, eine Schule zu erstellen, in der von den Kindern kein Schulgeld verlangt werden darf, so kann der Schulrath nach den Bestimmungen, die das Erziehungsdepartement vorschreibt, eine solche Schule erstellen und Schüler unentgeltlich aufnehmen. Der Schulrath soll auch das Recht haben, für den Unterhalt einer Industrieschule Geldbeiträge zu leisten oder mit Hülfe des Erziehungsdepartements eine Industrieschule zu erstellen, zu bauen oder zu unterhalten innert den Vorschriften des Industrieschulgesetzes von 1866.

Wir sehen also, daß der dem Schulrathe angewiesene Wirkungskreis ein sehr ausgedehnter ist; kein Zweig der nationalen Erziehung ist von seiner Thätigkeit ausgeschlossen.

Jeder Schulrath kann, wenn er es für nöthig findet, einen oder mehrere Beamten anstellen, um lokalen Gesetzen, den Schulbesuch der Kinder betreffend, Geltung zu verschaffen und um Kinder, welche nach dem Industrieschulgesetz von 1866 zum Besuche einer Industrieschule verpflichtet sind, im Unterlassungsfalle vor zwei Richter zu zitiren, welche sie zum Schulbesuche anzuhalten haben. Alle Ausgaben, die in dieser Hinsicht gemacht werden, sind aus dem Schulfonde zu bestreiten.

Die Einführung des Schulzwanges hängt somit gänzlich von den Schulräthen und indirekt von ihren Wählern ab. Es ist eine sehr befriedigende Thatsache, daß die Schulräthe im Allgemeinen zu Gunsten des obligatorischen Unterrichtes entschieden haben und daß sie bei ihrem Entschlusse von der öffentlichen Meinung und der Presse warm unterstützt worden sind.

Der Herr Lektor bespricht in seinem weiteren Vortrag die Artikel über die Wahl der Schulräthe und über die Entschädigung an dieselben für ihre Verwaltung, erwähnt ziemlich ausführlich die Stellung und den Wirkungskreis des Schulrathes in London, worauf er das Gesetz über die öffentlichen Schulen von 1868 und das Gesetz für Schulen mit Fondationen von 1869 in Betracht zieht. Wir übergehen diese Erörterungen, weil sie zum Verständniß des englischen Schulwesens nicht wesentlich beitragen. B.

Kleinere Mittheilungen.

Solothurn. (Korresp.) Das Resultat der Abstimmung des 12. Mai, so sehr es uns als Eidgenossen überrascht und augenblicklich mißstimmt hat, hat uns als Solothurner wieder ermuthigt und in uns die frohe Hoffnung auf eine glückliche, fortschrittliche Entwicklung unseres Kantons lebhaft gestärkt. Der Kampf um Annahme und Verwerfung des neuen Verfassungswerks hat nämlich die Führer der beiden freisinnigen Parteien unseres Kantons, die sich leider so lange nicht verstehen wollten, unter dem Panner des Fortschritts und nationaler Entwicklung zu gemeinschaftlichem Ringen zusammengeführt, ein Ereigniß, das von allen freisinnigen, nicht auf den extremsten Flanken der Parteien stehenden Bürgern mit aufrichtiger Freude begrüßt wird. Diese neue politische Konstellation, der wir recht langen Bestand, aber vor der Hand feste Konsolidirung wünschen, ist es einzig, was die Reformen, die in nächster Zeit auf verschiedenen Wegen an unsere gesetzgebende Behörde herantreten, kann zur That werden lassen. Unter die gesetzgeberischen Arbeiten, die dringend der Lösung harren, gehört in erster Linie ein neues, oder wenigstens **revidirtes** Schulgesetz. Dasselbe lag der Kantonsrathsversammlung letzte Woche bereits in einem Entwurfe vor und zwar in einem bessern, als der war, den wir in der Kriegstetter Versammlung am 22. April vor uns hatten. Dieser **neue** Entwurf setzt das Minimum der Baarbesoldungen auf 800 Fr. fest, hebt den bisherigen **Unterschied** zwischen (praktizirenden) Lehramtskandidaten und definitiv in den Lehrerstand aufgenommenen Lehrern auf, steigert die Stundenzahl der Sommerschule, und hat eine Reihe anderer Vorzüge und eine präzisere Redaktion. Der Entwurf wurde vom Kantonsrath zur Prüfung an eine speziell für diese Arbeit niedergesetzte Kommission gewiesen, worin auch mehrere „Lehrer-Kantonsräthe" sitzen. Hoffentlich werden diese Herren den Vorschlag, der immer noch sehr stark „mit den Verhältnissen rechnet", nicht etwa zu ungekämmt finden für die letzte Probe, die er auf der Referendumshechel bestehen muß. Was vereintes Zusammenwirken der fortschrittlichen Elemente im Kanton zu leisten vermag, haben wir am 12. Mai gesehen. Es ist sicher zu hoffen, daß für ein gutes Schulgesetz zum Voraus die größten Ortschaften des Kantons wieder mit aller Macht einstehen werden — und Beispiele reißen hin.

Eine Neuerung im Schulgesetzentwurf ist es besonders, die in Lehrerkreisen nicht eben freundlich aufgenommen wird: die Verlegung der Schulprüfung vom Ende der Winterschule an's Ende der Sommerschule. Jedermann weiß, daß ein wunder Fleck unseres Schul-

wesens der mangelhafte Besuch der Sommerschule ist. Die Absenzenkontrolen geben **eine** Folge davon an, eine andere nehmen die Schüler in's Leben mit, — die Ursachen aber liegen in sehr verschiedenen Faktoren. Es ließen sich über die Absenzennoth sehr schöne Reden halten, da es aber nicht schicklich ist, die eigene Wäsche an des Nachbars Gartenzaun zu trocknen, so verliere ich weiter keine Worte hierüber. Der neue Gesetzesentwurf will mit der Verlegung des Schuljahresschlusses an's Ende der Sommerschule Lehrer und Schüler anspornen, moralisch nöthigen, der Sommerschule mehr Gewicht beizumessen, sie besser auszunützen, als bisher geschehen. Korrespondent ist mit diesem Gedanken auch durchaus einverstanden, aber er findet, es wäre denn doch nicht nöthig gewesen, in Bezug auf Anzahl und Dauer der Ferien, Anzahl der Schulzeiten und Schulstunden im Sommer wieder das bereits bestehende Gesetz zum Schibolet zu wählen. Es ist sehr begreiflich, wenn die Lehrer Bedenken tragen, mit ihren Schülern Examen abzulegen, nachdem dieselben innert 5 Monaten vier Ferienzeiten genossen und zwischen hinein nicht eben allzuviel Schulstunden genützt haben. Meine persönliche Meinung ist die, es sollten die drei Monate des Vorsommers, Mai, Juni und Juli, mit Abrechnung von 10—14 Frühlings- und 10—14 Tag Heuetferien viel **besser ausgenützt**, August und September aber ganz, und Oktober zur Hälfte **frei** gegeben werden. Könnte man unserer meist landbauenden Bevölkerung sagen: Wir überlassen Euch in Euerm Interesse die arbeitsfähige Jugend zu der Zeit, wo Ihr derselben dringend bedürft, aber wir verlangen dann auch, daß Ihr sie der Schule gebt zu jener Zeit, wo Ihr dem Interesse der landwirthschaftlichen Arbeiten unbeschadet ihrer zu Hause oder im Feld entbehren könnt, so würde man von jener Seite gewiß gerne zu Konzessionen bereit sein. Es würde auf diese Weise die Schulzeit konzentrirt, ohne eigentlich verkürzt zu sein; bei zusammenhängenderer Schulzeit wäre auch ein wirksamerer Unterricht möglich. Schreibt aber das Gesetz 5 Ferienzeiten vor, oder gestattet es sie wenigstens, so hat man fünfmal des Jahres Schulbeginn und fünfmal Schulschluß und diese Tage sind immer von einem far niente begleitet. — Da ich mich zum Voraus der Hoffnung begebe, diese persönliche Meinung einmal realisirt zu sehen, stimmte ich im Lehrerverein der Stadt Solothurn zum Gesetzesvorschlag wie er vorliegt, gegenüber dem bisherigen Usus des Schulanfangs und Endes. Der Lehrerverein Lebern war, so viel man hört, mit einstimmiger Annahme dieses Paragraphen vorangegangen. Die beiden Bezirks-Vereine stehen nun dem Beschlusse der kantonalen Versammlung von Kriegstetten in diesem Punkte diametral gegenüber. Wir leben der Hoffnung, daß in den Bezirksvereinen jener Kriegstetter Beschluß, der eben nicht auf Grund einer einläßlichen, alle Faktoren abwägenden Diskussion, sondern mehr im Vorübergehen erfolgte, wieder umgestürzt werde. Wenn man den Zweck will, muß man die Mittel wollen. Und eine fruchtbare Sommerschule wird einzig und allein mit Absenzkontroll-Auszügen und polizeilichem Einschreiten nicht erreicht; es müssen Hebel in Thätigkeit gesetzt werden, von denen sich weder Strafrichter noch Landjäger Etwas träumen lassen.

B. W.

St. Gallen. (Aus dem Bezirk Gaster.) Zu der im Nachtrag zum Artikel von Nr. 24 der „Schweizer. Lehrer-Zeitung" betitelt: „Die Lesebuchfrage im Kanton St. Gallen" ausgehobenen Berichterstattungen aus den verschiedenen Bezirken hat sich in die musterfarbige Blumenlese auch ein „Stiefmütterchen" eingeschlichen.

Es betrifft dies den Konferenzbericht aus dem **Gaster**, den das Konferenzbureau, das mit der durch früheres Zirkular geforderten Ausfertigung und Motivirung an der Hand der in 2 Spezialkonferenzen und in der Frühlings-Hauptkonferenz gewalteten Diskussion, betraut wird, wie es scheint, zu stiefmütterlich und zu karg behandelt hat.

Gründe gegen Einführung neuer Schulbücher wurden folgende aufgestellt:

1. Seien die Scherr'schen Schulbücher noch zu neu, um erfahrungsgemäß selbe schon wieder aberkennen zu können; zudem sei man damit im Allgemeinen zufrieden. Das IV. lasse allerdings viel zu wünschen übrig, indem vorzüglich der realistische Stoff eher für den V. Kurs passen würde.
2. Schon wieder als werth- und nutzlos zu erklären, was vor wenig Jahren mit so viel Feuer aus der Taufe gehoben wurde, sei vorzüglich für ci-devant Scherrianer nicht allertaktvollst und dürfte gegenüber der scheint's noch lebenden Zähigkeit der toujours l s mêmes Eberhardianer nicht ohne Grund, wenn nicht als „Schwäche", so doch als „schadhafte Blöße" erscheinen.
3. Rufe eine Aenderung natürlich insoweit Mehrkosten, als vielleicht die alten, noch nicht abgenutzten, in Handen der Kinder liegenden Bücher nicht successive ausgewechselt, sofort entwerthet und durch neue ersetzt werden müssen, was für einen Familienvater eventuell von nicht unerheblicher Ausgabe sei, und solche „Experimentirerei", wie man's vielleicht bald betiteln dürfte, zu nicht ganz ungerechtfertigten Klagen führen möchte.
4. „Gebrannte Kinder scheuen das Feuer", daher man die neuen Vorlagen jedenfalls erstlich ein wenig zu sehen und zu prüfen wünschte.

Refrain: „Das beste Schulbuch ist der Lehrer".

Die Scherr'schen Schulbücher erscheinen uns katholischen Lehrern gegenüber den vorherigen als großer Fortschritt und sind wir vor der Hand wohl zufrieden.

Suchen wir das viele Werthvolle und das auch weniger Gute nach bestem Willen und Kräften zu verarbeiten und zu verwerthen! Dies die Haupterwägungen der Lehrer vom Gaster in der Schulbuchfrage. — Läßt man uns noch Besseres sehen, so sind wir da „ennen" zum Vorrücken sicher bereit; sonst bleiben wir im Zelt und schnupfen die „alte Prise".

S.

Thurgau. Aus den Verhandlungen der Schulsynode vom 24. ds. notiren wir für heute nur, daß dieselbe mit wenigstens $^{9}/_{10}$ der Stimmen sich für Beibehaltung eines selbständigen Seminars und für Erweiterung der bisherigen Anstalt auf 4 Jahreskurse erklärt hat.

Offene Korr. G. G in W. und V. A. in S.: Mit Dank erhalten. — R. in B.: Einverstanden; doch nicht zu lang! — ? in Hamburg: Freundlichsten Dank für die erhaltenen Nummern der „Reform". — G. G.: Die Broschüre war mir von anderer Seite noch nicht zugegangen Ich werde sie gerne behalten. — In voriger Nummer ist S. 204, Anmerkung 6) anstatt Lehrerbesoldungs- natürlich Lehrerbildungsanstalt zu lesen.

Auf die

„Schweizerische Lehrer-Zeitung"

kann für das zweite Halbjahr noch mit **zwei Franken** abonnirt werden, was manchen Lehrern mit Rücksicht auf das bevorstehende Lehrerfest in Aarau erwünscht sein dürfte. Quartalabonnements werden nicht mehr angenommen.

Die Expedition der „Schweizerischen Lehrer-Zeitung"
J. Huber's Buchhandlung in Frauenfeld.

Anzeigen.

Vacante
Stelle für eine Lehrerin.

An den Schulen der deutschen reformirten Gemeinde zu Genf ist die Stelle als Lehrerin der untern Klassen zu vergeben.

Besoldung 1000 Fr. Amtsantritt den 29. Juli 1872. Gute Zeugnisse, Lehrpatent und Kenntniß der deutschen und französischen Sprache sind unumgänglich nothwendig. Anmeldungen bis zum 29. Juli 1872 nimmt entgegen:

Gänski, Präsident
in **Genf**.

Lehrerinstelle-Ausschreibung.

Die Stelle einer Lehrerin für die neu kreirte gemischte Klasse an der burgerlichen Stadtschule von Biel (Kt. Bern), wird anmit zur freien Bewerbung mit Amtsantritt auf 1. August nächsthin ausgeschrieben. **Besoldung Fr. 1000—1100.** Wöchentliche Stundenzahl 28—30.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen mit Zeugnissen begleitet bis spätestens 15. Juli 1872 dem Unterzeichneten einzureichen. (B. 618 B.)

Biel, den 24. Juni 1872.

Für die burgerliche Schulkommission:
Der Burgerrathsschreiber
Karl Denner, Notar.

Steinfreie, künstlich präparirte
Schulkreide,

ist auch in regelmäßigen Stücken zu 30 Fr. per Zentner zu beziehen bei

J. Jb. Weiß, Lehrer
in Winterthur.

In **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld ist vorräthig:

Darstellungen
aus der
Geschichte des Schweizervolkes.

Dramatisch bearbeitet
für die
vaterländische Jugend
von
W. F. Bion.
Preis Fr. 1. 50 Cts.

Optische und physikalische Gegenstände werden sorgfältig und äußerst billig angefertigt bei

J. Falkenstein, Optiker in Konstanz.

Spezialitäten in Mikroskopen, Luppen, Thermometern, Prismen und Fernrohren.

„Liederhalle"
für Schulen.

Den vielfach von Seite der Herren Lehrer geäußerten Wünschen entsprechend, beabsichtigt der Unterzeichnete im Laufe künftigen Herbstes das 1. Heft der „Liederhalle", ca. 10—12 neue drei- und vierstimmige Lieder für Schulen und Frauenchöre herauszugeben.

Wer das Heft sogleich oder bis längstens den 15. Juli bestellt, erhält es zum Preise von 15 Cts. Späterer Preis 20 Cts.

Biel, im Juni 1872.

F. Schneeberger,
Musikdirektor.

In **J. Huber's** Buchhandlung in Frauenfeld sind nachstehende Werke vorräthig:

Jerusalem
und das heilige Land.
Pilgerbuch
nach Palästina, Syrien und Aegypten.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage
von
Dr. Sepp.
Erste Lieferung Fr. 1. 40 Rp.

Geschichte
der
Deutschen Literatur.
Ein Handbuch
für
Schule und Haus
von
Dr. C. W. G. Eduard Schwarz.
Preis Fr. 9. —

Schacht's
Lehrbuch der Geographie
alter und neuer Zeit
mit
besonderer Rücksicht auf politische und Kulturgeschichte.
Achte vollständig neu bearbeitete Auflage
von
Dr. Wilhelm Rohmeder.
Erscheint vollständig in 12 Lieferungen à 95 Rp.

Edelsteine
deutscher Dichtung.
Eine Auswahl von Gedichten
zum Auswendiglernen
in stufenmäßiger Anordnung für neun Schuljahre,
von
Karl Kaiser.
Preis 2. Fr. 15 Rp.

Die gewerbliche
Fortbildungs-Mittelschule,
Bedürfniß, Organisation u. Lehrplan derselben.
Prämirt von der Funke'schen Stiftung zu Hagen,
von
Hermann Grunow.
Preis 80 Rp.

Erziehungs- und Unterrichtslehre
für
Gymnasien u. Realschulen
von
Dr. Wilhelm Schrader.
Zweite, durchgesehene Auflage
1. Lfg. Preis Fr. 2.
— **Vollständig in 7 Lieferungen.** —

Deutsche
Schulgrammatik.
Mit Berücksichtigung des Mittelhochdeutschen und mit Einschluß der deutschen Verslehre.
Von
Theodor Vernaleken.
Zweite, verbesserte Auflage.
Preis Fr. 3. 75 Rp.

Der christliche
Religions-Unterricht
in der
Volksschule.
Theoretisch-praktische
Anweisung zur Behandlung des christlichen Religionsunterrichtes
für die
Oberklasse der Volksschule
auf Grundlage der heiligen Schrift und nach pädagogischen Grundsätzen bearbeitet
von
E. Kehr.
Zweite, umgearbeitete Auflage.
2 Bände.
Preis Fr. 10. 70 Rp.

Die achten Fröbel'schen Kinderspiele liefert
J. Kuhn-Kelly St. Gallen. Preiscourants franko.

Stigmographisches Zeichenpapier.

mittelfein, Stabformat in Querquart bedruckt, das Buch von 24 Bogen auf einer Seite bedruckt à Fr. 1. 20,
— auf beiden Seiten bedruckt à Fr. 1. 80,
ist wieder vorräthig und von Unterzeichneter zu beziehen. **J. Huber's Buchhandlung**
in Frauenfeld.